



Rücktritt von Prüfungen im Falle einer Erkrankung während des Prüfungszeitraumes

Falls Sie im Krankheitsfall nicht an einer Prüfung teilnehmen können, müssen Sie unverzüglich eine Arbeitsunfähigkeits- bzw. Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung im Sachgebiet Prüfungsangelegenheiten einreichen.

Wichtig

Bitte fügen Sie dieser Arbeitsunfähigkeits- bzw. Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung eine weitere schriftliche Information(http://www.hochschule-bonn-rhein-sieg.de/fhbrsmedia/Anlage_Attest.pdf) mit folgenden Angaben bei:

- Name, Vorname
- Studiengang
- Matrikelnummer
- Prüfungsbezeichnung
- Prüfungsnummer
- Prüfungstermin

Beachten Sie, dass Ihre Arbeitsunfähigkeits- bzw. Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung das Datum des Prüfungstages abdecken muss und denken Sie auch an Ihre Unterschrift.

Eine zügige Bearbeitung der Arbeitsunfähigkeits- bzw. Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung kann erst erfolgen, nachdem Sie diese Angaben gemacht haben! Beachten Sie dabei im eigenen Interesse bitte die Postlaufzeiten. Versäumen Sie es, sich rechtzeitig abzumelden und nehmen trotzdem nicht an der betreffenden Prüfung teil, wird das Nichterscheinen als Fehlversuch gewertet, d.h. mit der Note "nicht ausreichend" (5,0).

Es besteht keine weitere telefonische Abmeldepflicht am Tag der Erkrankung bzw. der Prüfung oder eine persönliche Mitteilung über das Nichterscheinen an das Sachgebiet Prüfungsangelegenheiten. Weitere Regelungen zum Rücktritt von Prüfungen aus Krankheitsgründen entnehmen Sie bitte Ihrer jeweiligen Prüfungsordnung.

Unbedingt beachten: Für einige Fachbereiche gibt es Sonderregelungen, die unbedingt eingehalten werden müssen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Sankt Augustin, im August 2012

Ihr Sachgebiet Prüfungsangelegenheiten